

Aktenzeichen: 2 AZN 12/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 24. Februar 1984

- 2 AZN 12/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 9. März 1983

Darmstadt

- 4 Ca 446/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 10. November 1983

Frankfurt am Main

- 12 Sa 643/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 12/84

12 Sa 643/83 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Februar 1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 10. November 1983 - 12 Sa 643/83 - wird als unzulässig verworfen.



2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Die auf eine vermeintliche Divergenz gestützte Beschwerde erfüllt nicht die Anforderungen, die nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG für die Darlegung dieses Zulassungsgrundes vorliegen müssen. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG). Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung der Zulassung wegen einer Divergenz, daß das anzufechtende Urteil einen allge-



meinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122). Ein abstrakter Rechtssatz, auf den das anzufechtende Urteil beruht, mag zwar ausnahmsweise auch in einer scheinbar nur fallbezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts enthalten sein (BAG Beschluß vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 - AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Daraus folgt aber nicht, daß jede Rechtsanwendung zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes enthält. Es ist vielmehr nach wie vor zwischen der Divergenz und einer möglicherweise unrichtigen Rechtsanwendung zu unterscheiden. Das hat der Senat bereits in seinem Beschluß vom 16. Dezember 1982 (2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) betont und damit die beschränkte Tragweite des in seiner Bedeutung weit überschätzten Beschlusses des Dritten Senates vom 4. August 1981 (aaO) klargestellt. Dieser Auffassung hat sich auch der Erste Senat in seinem Beschluß vom 22. Februar 1983 (1 ABN 33/82 - AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) angeschlossen.



2. Mit diesen Grundsätzen ist die Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu vereinbaren, wenn ein Berufungsgericht die Prüfung, ob die seiner Entscheidung zugrundeliegenden abstrakten Rechtssätze denen anderer in § 72 ArbGG genannter Gerichte widersprechen, mit einem anderen Ergebnis als der Beschwerdeführer vorgenommen habe, müsse "die Entscheidung überprüfbar bleiben".

Im übrigen rügt der Kläger mit der Begründung, das Berufungsgericht habe für die gleiche arbeitsvertragliche Begründung der Befristung zwei unterschiedliche Befristungsgründe entdeckt, von denen mit Sicherheit nur einer vorhanden gewesen sein könne, und sich damit zugleich die Möglichkeit verstellt, zu prüfen, ob die Rechtswidrigkeit des ersten Arbeitsvertrages in den zweiten Arbeitsvertrag hineinwirke, ausschließlich eine vermeintlich unrichtige Rechtsanwendung.

Auf diesem angeblichen Fehler kann das angefochtene Urteil zudem deswegen nicht beruhen, weil nach der Rechtsprechung des Senates (Urteile vom 11. November 1982 - 2 AZR 552/81 - und vom 17. Februar 1983 - 2 AZR 208/81 -, EzA § 620 BGB Nr. 61, 62) der erste Arbeitsvertrag zwischen den Parteien wegen seiner Dauer von weniger als sechs Monaten auch ohne einen sachlichen Grund wirksam befristet gewesen ist. Aus diesem Grunde ist auch das vom Kläger angezogene Urteil des Siebten Senates vom 7. März 1980 (7 AZR 177/78 - AP Nr. 54 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) nicht einschlägig, weil es vorliegend nicht um die Auswirkung einer späteren wirksamen Befristung auf einen vorangegangenen unzulässig befristeten Vertrag geht.



Wegen Fehlens einer entsprechenden Begründung kann vom Senat nicht geprüft werden, ob das anzufechtende Urteil etwa deswegen auf einer Divergenz beruht, weil das Landesarbeitsgericht angenommen hat, der Kläger habe im Rahmen des zweiten Zeitvertrages Aufgaben von begrenzter Dauer wahrgenommen, obwohl er nach dem Wortlaut des Vertrages als "Zeitangestellter" eingestellt worden ist (vgl. BAG 37, 283, 295 - 296).

II. Wegen nicht ausreichender Darlegung einer Divergenz war die Beschwerde demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Becker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

regard to the

